



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK2a 03/008

## B e s c h l u s s

**- geschwärzte Fassung für die Beigeladenen -**

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Antrags vom 28.03.2003 auf Genehmigung eines Entgelts für die „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort)“ und „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten (Preselection Fern)“

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Corinna Hötzl (Arcor),

2. Tele2 Telecommunication Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, In der Steele 39a, 40599 Düsseldorf,

- Beigeladene 2 -

Behördensitz  
Bonn  
Heussallee 2-10, Haus IV  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten, Franz, Jakoby, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf,

3. telego! GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mehlbeerenstraße 4, 82024 München,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Nicolas Adolph und Manfred K. Wolff (telego!),

4. COLT Telekom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Herriotstraße 4 , 60528 Frankfurt/Main,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk (COLT),

5. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Behm (HanseNet),

6. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dirk Grewe (VATM),

7. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Spittler-  
torgaben 13, 90429 Nürnberg,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof (NEFkom),

8. VarTec Telecom Europe Ltd., vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 8 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Freiligrathstraße 1,  
40479 Düsseldorf,

9. Versatel Deutschland GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Unterste Wilms-Straße 29, 44149 Dortmund,

- Beigeladene 9 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Heiko Wüst (Versatel),

10. KomTel, vertreten durch die Geschäftsführung, Nordstraße 2, 24937 Flensburg ,

- Beigeladene 10 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Matthias Noss, geschäftsansässig bei der Versatel Deutschland GmbH & Co KG, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund

11. BT Ignite GmbH & Co, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenheimerstraße 11, 80260 München,

- Beigeladene 11 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Felix Müller und Frau Karina Dobner (BT Ignite),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.05.2003 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z. A. Lindhorst (Beisitzer 2),

am 04.06.2003 entschieden:

1. Dies Genehmigung des unter Punkt 1. des Antrages der Deutschen Telekom AG vom 28.03.2003 vorgelegten Entgelts in Höhe von 14,91 € (netto) für die Leistung „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten (Preselection Fern)“, wird versagt.

Für die Leistung „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten (Preselection Fern)“, gilt damit weiterhin das am 28.03.2003 unter dem Az. BK 2a 03/003 genehmigte Entgelt in Höhe von 4,40 € (netto).

2. Die Anwendung des am 28.03.2003 unter dem Az. BK 2a 03/003 genehmigten Entgelts für die „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber (Preselection Fern)“ in Höhe von 4,40 € (netto) auf die Leistungsvarianten
- „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort)“ sowie
  - „Gleichzeitige Beauftragung der Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs und Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten auf den selben Verbindungsnetzbetreiber (Preselection Ort/Fern)“

wird befristet bis zum 31.12.2004 genehmigt.

Im übrigen wird die Genehmigung der unter Punkt 2. und 3. des Entgeltantrags der Deutschen Telekom AG vom 28.03.2003 vorgelegten Entgelte versagt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin bietet als marktbeherrschendes Unternehmen im Rahmen der Lizenzkasse 4 Sprachtelefondienst auf der Basis von ihr selbst betriebenen Telekommunikationsnetzen an. Sie ist gemäß § 43 Abs. 6 TKG (n.F.) verpflichtet, in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller unmittelbar zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können.

Mit Beschluss BK 2a 03/003 vom 31.03.2003 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber (Preselection) ein Entgelt in Höhe von 4,40 € (netto) befristet bis zum 31.12.2004 genehmigt.

Mit Schreiben OWP 5-4 vom 31.03.2003 hat die Antragstellerin nunmehr beantragt,

1. ein Entgelt in Höhe von 14,91 € (netto) für die Leistung „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich über-

schreiten“,

2. ein Entgelt in Höhe von 14,91 € (netto) für die Leistung „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort) sowie
3. ein Entgelt in Höhe von 14,91 € (netto) für die gleichzeitige Beauftragungen der Leistungen „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort) und „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten“ (Preselection Fern) auf den selben Verbindungsnetzbetreiber

gemäß den dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst „T-Net Anschlüsse und T-ISDN Anschlüsse“ mit Wirkung zum 01.07.2003 genehmigen.

Der Antrag wurde am 16.04.2003 in der 8. Ausgabe des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 91/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

1. Die Bereitstellung der Preselection-Leistung erfolge im Rahmen eines effizienten Prozesses.

Im Genehmigungsverfahren zu Preselection im Jahr 2000 (Az. BK 2c 00/035) sei von der Antragstellerin dargelegt worden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle im Jahre 1998 angekündigten Effizienzsteigerungen der Bereitstellung von Preselection hätten realisiert werden können. Hierbei sei es insbesondere um die Einführung elektronischer Schnittstellen zur automatischen Übertragung und Verarbeitung von Kundenaufträgen gegangen. Seit der letzten Antragstellung habe die Antragstellerin die hierfür erforderlichen Schnittstellen eingeführt. Die technischen Voraussetzungen zur Übertragung der Kundenaufträge in die Systeme der Antragstellerin seien im IV. Quartal 2001 realisiert worden. Darüber hinaus erfolge seit Dezember 2002 die automatische Weiterverarbeitung der in die Systeme übertragenen Kundendaten durch automatische Umwandlung in technische Anweisungen für Vermittlungsstellen.

█ **(BuGG)**. Die Kostenreduzierung durch Automatisierung trete jedoch nur dann ein, wenn die Wettbewerber die elektronische Schnittstelle nutzten und im Falle ihrer Nutzung die von den Wettbewerbern eingetragenen Kundendaten fehlerfrei seien.

Derzeit gebe es lediglich █ **(BuGG)** Carrier, die ihre Systeme auf die automatische Kundendatenübertragung eingerichtet hätten. Alle übrigen Preselection-Anbieter nutzten nach wie vor zur Übermittlung der Kundendaten die Fax-Schnittstelle und beeinflussten damit die Kostensituation für den Preselection-Prozess. Von derzeit insgesamt ca. 190.000 Preselection-Aufträgen im Monat gingen insoweit immer noch ca. 60.000 über die herkömmliche Fax-Schnittstelle bei der Antragstellerin ein.

Selbst wenn die Übertragung der Kundenaufträge automatisch über die Schnittstelle erfol-

ge, würden manuelle Tätigkeiten immer dann erforderlich, wenn Wettbewerber fehlerhafte Kundendaten übermittelten und diese nachbearbeitet werden müssten. Dies sei bei ca. 20 % der Aufträge der Fall.

Darüber hinaus sei auch bei der elektronischen Übermittlung aufgrund der komplexen Sachverhalte [REDACTED] (BuGG) eine manuelle Bearbeitung der Preselection-Aufträge erforderlich.

2. Die beantragten Entgelte orientierten sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) gemäß § 24 Abs. 1:

Die Kosten für die Bereitstellung „Preselection Fern“ betragen [REDACTED] (BuGG), die für „Preselection Ort“ [REDACTED] (BuGG) und die für die gleichzeitige Beauftragung von Preselection „Ort“ und „Fern“ auf den gleichen Verbindungsbetreiber [REDACTED] (BuGG). Der Antragstellerin entstünden damit höhere Kosten für den Preselection-Prozess als ursprünglich von der Beschlusskammer in ihrem Beschluss BK 2c 00/035 vom 05.02.2001 angenommen.

Die Beantragung eines gegenüber 2000 höheren Entgeltes erfolge deshalb, weil die Ursachen für die höheren Kosten nicht im Einflussbereich der Antragstellerin lägen. Die Antragstellerin habe insoweit sämtliche Einsparungsmöglichkeiten genutzt, und die Voraussetzungen für einen effizienten Leistungsbereitstellungsprozess geschaffen. Die Genehmigung eines niedrigeren Entgelts hätte daher zur Folge, dass die Antragstellerin trotz Ausschöpfung sämtlicher ihr zur Verfügung stehenden Einsparpotentiale die Preselection-Leistung kostenunterdeckend anbieten müsste.

3. Mischkalkulation

Der Bereitstellungsprozess für die beantragten Leistungsvarianten sei weitgehend vergleichbar. [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG).

Trotz dieser [REDACTED] (BuGG) verzichte die Antragstellerin auf eine Tarifdifferenzierung. [REDACTED]

(BuGG). Damit verwirkliche die Antragstellerin ein für alle Marktbeteiligten einfaches und transparentes Preismodell.

Die beantragten Entgelte verstießen nicht gegen § 24 Abs. 1 und 2 TKG. Die vorliegende Kostenspanne [REDACTED] (BuGG), dass mit dieser Preisgestaltung die Vorgabe der Orientierung an den KeL eingehalten werde. Damit sei auch das Vorliegen von Auf- und Abschlägen auszuschließen. Insgesamt führe das Preismodell im Zuge der Einführung der Carrier-Selection im Ortsbereich zu einem positiven Impuls für die Kunden und Wettbewerber, da der Einheitspreis geringfügig niedriger sei als die nachgewiesenen Kosten für Preselection Ort.

Die Beigeladenen 1, 2 und 3 haben sich schriftlich bzw. in der am 22.05.2003 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu der beantragten Entgeltmaßnahme geäußert.

Stellungnahme der Beigeladene 1:

Die Beigeladene 1 ist der Auffassung, dass durch die Nutzung der elektronischen Schnittstelle und den zu erwartenden Anstieg der Preselection-Aufträge im Zusammenhang mit der Einführung der Preselection Ort die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und damit das zu genehmigende Entgelt deutlich sinken müsste.

Die Nichtnutzung der elektronischen Schnittstelle könne nicht zu einer Erhöhung sämtlicher Entgelte führen. Allenfalls komme hier eine Differenzierung der Entgelte in Betracht. Die Wettbewerber hätten im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Schnittstelle erhebliche Investitionen in Höhe von ca. [REDACTED] (BuGG) getätigt. Soweit seitens der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden sei, dass selbst Netzbetreiber, die eigentlich auf Basis der elektronischen Schnittstelle arbeiteten, ca. 20 % der Aufträge über die Fax-Schnittstelle einreichen würden, sei dies für die Beigeladene 1 nicht nachvollziehbar. [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG).

Auch die von der Antragstellerin behauptete hohe Fehlerwahrscheinlichkeit der Aufträge, die über die elektronische Schnittstelle erteilt würden, könnten insoweit nicht nachvollzogen werden. Entsprechend den zwischen den Netzbetreibern getroffenen Absprachen sei die Antragstellerin berechtigt, fehlerhafte Eingaben zurückzuweisen. Die Beigeladene 1 könne Bearbeitungsfehlerrückläufe in der von der Antragstellerin bezifferten Höhe nicht bestätigen. Die Beigeladene 1 habe vielmehr den Eindruck, dass es auf Seite der Antragstellerin, d.h. bei der internen Anbindung der elektronischen Schnittstelle an die internen Prozesse und Systeme weitgehend manuelle Lösungen gebe.

Sofern die Antragstellerin auf Schwierigkeiten bei der Systemintegration verweise, werde auf gleichartige und wesentlich komplexere Datenaustauschprozesse zwischen Unternehmen, beispielsweise das Transaktionssystem der Banken verwiesen. In dem genannten Beispiel seien die Kosten auf ein effizientes Niveau im Cent-Bereich reduziert worden. Dies sollte auch im Bereich des Sprachtelefondienstes der Maßstab sein, der entsprechend durch das Entgelt als Anreiz zu gestalten sei.

Die beantragten Entgelte berücksichtigten ferner nicht explizit den Fall, dass eine bereits bestehende Preselection (i.d.R. Fern) um eine weitere Preselection (i.d.R. Ort) erweitert würde. Die Erweiterung einer Preselection müsse aus technischen Gründen kostengünstiger sein, als eine isolierte Neueinrichtung.

Auch nach Auffassung der Beigeladenen 2 ist das beantragte Entgelt nicht genehmigungsfähig.

Der Entgeltantrag zur Genehmigung des Entgelts für die Leistung „Preselection Fern“ sei aufgrund der Bindungswirkung des Beschlusses vom 31.03.2003 als unzulässig abzulehnen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei eine Änderungsgenehmigung, wie sie beispielsweise in § 16 BlmSchG geregelt sei, im TKG nicht vorgesehen. Dagegen spreche schon die Vorschrift des § 28 Abs. 3 TKG, nach der die Genehmigung zu befristet werden soll. Diese Be-

fristung schaffe für die jeweiligen Nachfrager einen Vertrauenstatbestand. Sie sollen sich für den genehmigten Zeitraum auf den Bestand der Entgeltgenehmigung verlassen können. Darüber hinaus könne eine Änderungsgenehmigung nur dann in Betracht kommen, wenn sich der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt geändert habe. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Soweit die Antragstellerin zur Begründung ihres Antrages vorgetragen habe, dass es aufgrund einer großen Fehlerhäufigkeit zu Ineffizienzen komme, müsse davon ausgegangen werden, dass dies auch bei den in die Vergleichsmarktsbetrachtung einbezogenen Ländern der Fall sei.

Im übrigen habe die Antragstellerin weder nachvollziehbar und glaubhaft vorgetragen, dass und warum ihre Bemühungen, die Fehlerquote weiter zu senken, bislang nicht erfolgreich gewesen sei. Nach Kenntnis der Beigeladenen 2 verlange die Antragstellerin beispielsweise für die Nutzung der elektronischen Schnittstelle ein Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] (BuGG). Dieser Betrag sei gerade für Netzbetreiber mit geringem Auftragsvolumen deutlich überhöht. Die von der Antragstellerin vorgetragene unzureichende Nutzung der elektronischen Schnittstelle sei insoweit nicht auf die fehlende Bereitschaft der Netzbetreiber, sondern auf die von der Antragstellerin selbst geschaffenen hohen Eintrittsschwelle begründet.

Die Genehmigung des beantragten Entgeltes für die Leistung „Preselection Ort“ scheitere derzeit an den unzureichenden Kostenunterlagen der Antragstellerin. Jedenfalls könne allenfalls ein Entgelt in gleicher Höhe wie für Preselection Fern genehmigt werden.

Mehrkosten ungeachtet oder im Zusammenhang mit der elektronischen Schnittstelle seien nicht erkennbar. Jedenfalls ließen sich Mehrkosten aufgrund eine bestimmte Anschlussart nicht kostenerhöhend bei anderen Anschlussarten berücksichtigen. Vielmehr wäre insoweit eine Differenzierung der Entgelte erforderlich.

### Stellungnahme der Beigeladenen 3

Die Beigeladene 3 weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Verwendung der elektronischen Schnittstelle ihrer Kenntnis nach von der Vorlage einer für kleine Anbieter unverhältnismäßig hohen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werde. Aus diesem Grunde habe man – wie vermutlich viele andere kleine Anbieter – diesen Weg bislang noch nicht genutzt.

Auch die neu eingeführte elektronische Schnittstelle sei heutzutage nicht mehr unbedingt Stand der Technik. Die Schnittstelle sei in den Grundzügen bereits 1998 konzipiert worden. Heute böten sich dafür vollautomatische, Internet-basierte Verfahren an. Insbesondere fehle in der elektronischen Schnittstelle eine sinnvolle Authentifizierung des Auftraggebers.

Darüber hinaus habe die Antragstellerin 1998 selbst dahingehende Überlegungen angestellt, dass es am effektivsten wäre, wenn die Preselection-Einstellung über das Endgerät durch den Anschlussinhaber selbst eingestellt werden könnte.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 30.05.2003 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 03.06.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 08.05.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 06.06.2003.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

### 2. Sachentscheidungsvoraussetzungen:

Das zur Genehmigung vorgelegte Entgelt unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

- a) Leistungen, die im Zusammenhang mit der sich aus § 43 Abs. 6 TKG ergebenden Verpflichtung zur dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber erbracht werden, stellen insoweit ein Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG dar. Die hierfür verlangten Entgelte unterliegen dementsprechend gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht (vgl. Entscheidung B 2b vom 06.01.1998).
- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Marktgegebenheiten seit der letzten am 31.03.2003 getroffenen Preselection-Entscheidung (Az. BK 2a 03/003) wesentlich verändert haben.

### 3. Verfahrensart:

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleis-

tung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend aus, weil es sich bei der dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber um ein Angebot handelt, das in keinem der bestehenden Warenkörbe erfasst ist.

#### 4. Verfahrensgegenstand:

Verfahrensgegenstand ist gemäß § 25 Abs. 1 TKG das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für Leistungen, die die Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer sich aus § 43 Abs. 6 TKG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der freien Verbindungsnetzbetreiberauswahl gegenüber dem Nutzer erbringt.

#### ■ Versagung des Antrags zu 1.:

Die beantragte Genehmigung des Entgelts für die „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten (Preselection Fern)“ in Höhe von 14,91 € netto war gemäß §§ 25, 27 Abs. 3, § 24 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 und 3 TEntgV zu versagen.

Die Versagung beruht im Wesentlichen auf dem Ergebnis der von der Fachabteilung durchgeführten Kostenprüfung. Dabei erfolgte insbesondere auch ein umfassender Abgleich der vorgelegten Kostennachweise mit den Kostennachweisen aus dem Preselection-Verfahren im Jahr 2000 (Az. BK 2c 00/035). Zu den im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen der vorgelegten Kostennachweise wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen. Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfergebnisse aufgeführt.

#### 5.1 Fehlender Kostennachweis:

Eine Genehmigungsfähigkeit auf der Grundlage der vorgelegten Kostennachweise ist nicht gegeben. Die Unterlagen sind im formellen Sinne zwar vollständig, denn sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten. Die Kostennachweise lassen jedoch eine Gesamtprüfung nicht zu.

#### a) Einzelkosten



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(BuGG).

Da die Prozesszeiten nur summarisch für die jeweiligen Ressorts ausgewiesen werden, ist eine fundierte Prüfung der Zeitansätze aller Einzelprozesse nicht möglich. Auch hier lässt aber ein Rückgriff auf verschiedene Vergleichswerte (Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen im Jahre 1998, KPMG-Gutachten, Erfahrungen im Rahmen anderer Entgeltanträge) zukünftige Kostensenkungspotenziale plausibel erscheinen.

Ferner sind auch die Kostennachweise für die Produktlebenszyklus- und Fakturierungskosten unzureichend (u. a. fehlende Mengen- und Wertgerüste, mögliche Doppelverrechnungen).

aa) Gesamtkosten

[REDACTED]





ac) Kosten für die Fakturierung

[REDACTED]

(BuGG). Nachweise für diese Kosten sind dem Antrag nicht beigefügt.

ad) Produktlebenszykluskosten

[REDACTED]

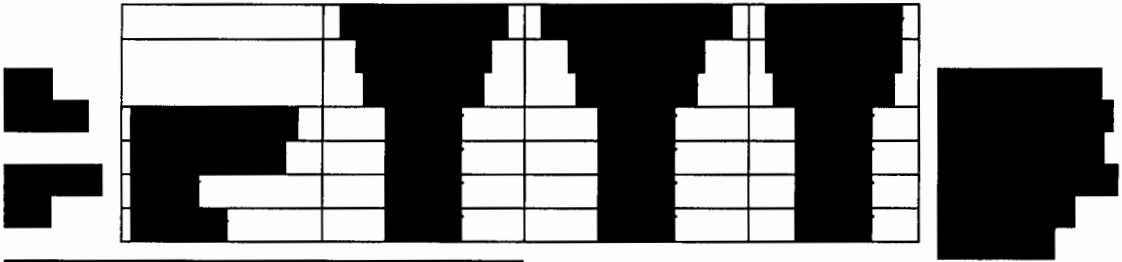
(BuGG). Anders als bei der Fakturierung sind die Kosten in dieser Form aber schon dem Grunde nach nicht anerkennungsfähig.

Die Frage, ob eine Anerkennung der Produktzykluskosten gemäß § 43 Abs. 6 TKG überhaupt möglich ist, war vorliegend daher nicht entscheidungserheblich. Da § 43 Abs. 6 TKG von seiner Systematik her § 43 Abs. 5 TKG (Netzbetreiberportabilität) nachgebildet ist und dort explizit die Kostenfrage geregelt wurde, ist darauf zu schließen, dass eine Erstattung derjenigen Kosten ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Sicherstellung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl erforderlichen Netzconditionierung entstehen (Paul/Mellewig Beck'scher TKG-Kommentar § 34 RN. 34). Dies bedeutet, dass die Antragstellerin gegenüber dem Kunden lediglich die Kosten in Ansatz bringen kann, die einmalig beim Wechsel des Kunden entstehen, nicht aber die durch eine im Hinblick auf § 43 Abs. 6 TKG erforderliche Anpassung der Datenverwaltungssysteme verursachten Kosten

b) Beauftragungsvariante automatische elektronische Schnittstelle

[REDACTED]

[REDACTED]



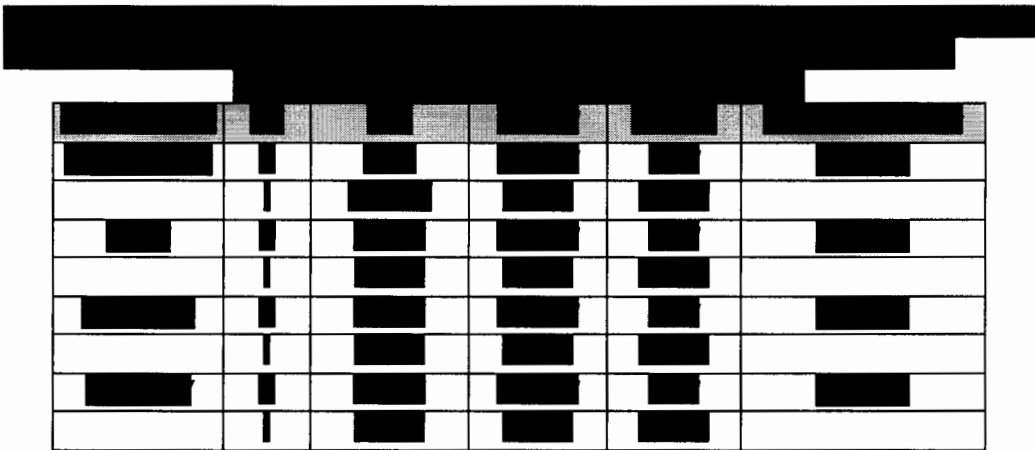
**(BuGG)**. Zur Kritik an den Prozesszeiten wird auf den Prüfbericht 114 B-Pre00/1 vom 25.01.2001 und hier insbesondere auf den Punkt 2.1.2 verwiesen. Zur Kritik an der Ermittlung der Stundensätze wird auf den Punkt 2.1.1 des selben Prüfberichtes hingewiesen. Zum wesentlichen Inhalt der beiden Verweise, siehe unter Punkt 2 dieses Prüfberichtes.

### Gemeinkosten

#### ca) Gemeinkosten gesamt

Die Kalkulation der Gemeinkosten über Zuschlagssätze muss für das Abrechnungsjahr einheitlich sein, um die Deckung der angefallenen Gemeinkosten zu gewährleisten. Die Prüfung der Gemeinkostennachweise erfolgt daher auch antragsübergreifend. Die allgemeine Methodik, insbesondere die Herleitung der Zuschlagssätze, wurde in den entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht vom 27.03.2003 Aktenzeichen 113 B 3630-133 des Referates 113 zum Entgeltantrag „Digitale SFV CFV vom 07.02.2003“ erläutert. Es wird deshalb vollumfänglich auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

#### cb) Gemeinkosten im vorliegenden Antrag



[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED] (BuGG).

Aufgrund der oben genannten Mängel ist eine Überprüfung der Höhe und Verrechnung der im Antrag ausgewiesenen Gemeinkosten nicht möglich. Die geltend gemachten Gemeinkosten sind deshalb nicht nachgewiesen.

#### 5.2 Internationaler Tarifvergleich:

Auch der gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV im Rahmen der Prüfung zusätzlich heranzuziehende internationale Tarifvergleich zeigt, dass sich das von der Antragstellerin unter Punkt 1.) beantragte Entgelte für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsbetreiber nicht für ortsnetzüberschreitende Verbindungen nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

Befragt wurden insgesamt 22 Länder ( EU-Länder, Island, Norwegen, Schweiz und die außereuropäischen Länder USA, Kanada, Australien, und Neuseeland). Die Daten für diesen Vergleich wurden von den jeweiligen Regulierungsinstanzen erhoben. Die Tarife sind gültig für das Jahr 2003. Keine Antworten lagen im Entscheidungszeitpunkt für die Länder Irland, Österreich, Portugal und USA.

Die genannten Tarife bewegen sich dabei in einem Bereich von 1,01 € in Schweden bis 17,10 € in Luxemburg. Der Mittelwert bei Berücksichtigung aller Länder (TOP Gesamt) beläuft sich insoweit 5,84 € (TOP 10). Zieht man zum Vergleich die günstigsten zehn Länder heran, ergibt sich ein Mittelwert von 3,36 €. Sofern die Mittelwertbetrachtung auf die drei günstigsten Länder beschränkt wird (TOP 3), errechnet sich schließlich ein durchschnittlicher Preis von 1,13 €.

TOP 3	TOP 10	TOP Gesamt
1,13 €	3,36 €	5,84 €

Unabhängig von der Auswahl der Vergleichsgruppe ist insoweit festzustellen, dass das von der Antragstellerin beantragte Entgelt in Höhe von 14,91 € erheblich von den international üblichen Entgelten abweicht. Diese Diskrepanz ist insoweit nicht nachvollziehbar, da die regulatorischen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen der in den Tarifvergleich einbezogenen Länder im Wesentlichen vergleichbar sind. Insbesondere erscheint es der Beschlusskammer völlig unplausibel, dass [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG).

Dagegen stützt der vorliegende Tarifvergleich vielmehr die zuletzt mit Beschluss BK 2a 03/003 vom 31.03.2003 erfolgte Genehmigung eines Preselection-Entgelts in Höhe von 4,40 € netto, das insoweit zwar oberhalb des durchschnittlichen Entgelts der besten drei Vergleichsländer liegt, sich aber immerhin noch unterhalb des Mittelwertes aller in den Vergleich einbezogenen Länder bewegt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass sich weder anhand der seitens der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen noch aufgrund des aktuellen Tarifvergleichs neue Erkenntnisse ergeben haben, die in Bezug auf die Leistung „Preselection (Fern)“ die Genehmigung eines über 4,40 € (netto) höheren Entgelts begründen würden.

#### 6. Modifizierte Genehmigung der beantragten Entgelte zu 2. und 3.:

Da der mit der Erbringung der genannten Entgelte zugrundeliegenden Leistungen verbundene Aufwand nach Angaben der Antragstellerin insoweit vergleichbar ist (kostenmäßige Unterschiede ergeben sich nach ihrem Vortrag lediglich in Bezug auf die Kosten des Produktlebenszyklusses, die jedoch aus den unter Punkt 5. dargestellten Erwägungen nicht in die Kalkulation des gegenüber dem Endkunden erhobenen Entgelts einbezogen werden können), hätten eigentlich auch die unter Punkt 2. und 3. des Antrages zur Genehmigung vorgelegten Entgelte versagt werden müssen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse der Antragstellerin war es vorliegend unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten, vom Antrag abweichend die Anwendung des am 31.03.2003 unter dem Az.: BK 2a 03/003 genehmigten Preselection-Entgelts in Höhe von 4,40 € (netto) auch auf die neu eingeführten Leistungen „Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort) und „gleichzeitige Beauftragungen der Leistungen Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen innerhalb des Ortsbereichs (Preselection Ort) und Dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber für Verbindungen, die den Ortsbereich überschreiten (Preselection Fern) auf den selben Verbindungsnetzbetreiber“ zu genehmigen.

Vorliegend belastet die genehmigte Anwendung des bisherigen Preselection-Entgelts auf die Leistungsvarianten „Preselection Ort“ und „Preselection Ort/Fern“ die Antragstellerin deutlich weniger als eine volle Ablehnung, die zur Folge hätte, dass die Leistungen bis zur Entscheidung über einen neuen Entgeltgenehmigungsantrag unentgeltlich angeboten werden müsste.

#### 7. Befristung

Die Befristung der modifizierten Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie entspricht insoweit der Laufzeit des am 31.03.2003 unter dem Az. BK 2a 03/003 genehmigten Preselection-Entgeltes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und

den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Lindhorst  
(Beisitzer)